

Steuerliche Behandlung von PV-Anlagen

So fühlt sich
ZUKUNFT
an.

- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer
- Exkurs – Freiflächen PV-Anlagen

- 0% Umsatzsteuer
- § 12 Abs. 3 UStG
 - Steuer ermäßigt sich auf 0% bei:
 - Lieferung von Solarmodulen, wesentlichen Komponenten und Speicher
 - Installation der oben genannten

Voraussetzung:

- PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen oder Gebäuden die dem Gemeinwohl dienen
- Alle anderen Gebäude (Stall, Maschinenhalle, ...) nur wenn kleiner 30 kWp

- Einspeisung weiterhin 19% USt
 - Kleinunternehmerregelung möglich wenn
 - Vorjahresumsatz kleiner 22.000,- € (inkl. USt) – entspricht 18.487,- € Nettoumsatz
 - Alle Umsätze sind zu berücksichtigen, auch diejenigen mit landw. Pauschalsteuersatz
 - Bei Neuaufnahme Jahresumsatz kleiner 22.000,- € netto

- Eigenverbrauch
 - Wenn bei Anschaffung Vorsteuer geltend gemacht weiterhin mit 19% zu berechnen
 - Aber Entnahme möglich:
 - Entnahme entspricht Lieferung -> 0% Steuersatz
 - Voraussetzung:
 - Verwendung des erzeugten Stroms zu mehr als 90% nicht unternehmerisch, davon ist auszugehen wenn:
 - Speicherung in Batterie (auch E-Auto)
 - Nutzung Wärmepumpe
 - Rentabilitätsrechnung legt unternehmensfremde Nutzung nahe

Achtung mögliche Vorsteuerkorrektur – 5 Jahre nach Anschaffung

§ 3 EStG

- Steuerfrei sind ...
- [72.] 1 die Einnahmen und Entnahmen **im Zusammenhang mit dem Betrieb**
- a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und
- b) von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit,
- insgesamt **höchstens 100 kW** (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. 2 Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist **kein Gewinn zu ermitteln**. In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nr. 1 nicht anzuwenden

Gebäudeart	Max. Leistung der Anlage
Einfamilienhaus	30 kwp
Zwei- / Mehrfamilienhaus	15 kwp je Wohneinheit
Gemischte Nutzung	15 kwp je Einheit
Nicht Wohnzwecken dienendes Gebäude – Wirtschaftsgebäude	30 kwp
Gewerbe- / Wirtschaftsgebäude mit mehreren Einheiten	15 kwp je Einheit

Nur in Zusammenhang mit Gebäude – keine Freiflächen!

- Gebäudebezogen und Personenbezogen zu prüfen
- Beispiel
- Maschinenhalle mit 2 Anlagen
 - Anlage 1 20 kwp – Betreiber Landwirt
 - Anlage 2 12 kwp – Betreiber Landwirt
 - Gesamt 32 kwp – somit nicht befreit
- Maschinenhalle mit 2 Anlagen
 - Anlage 1 20 kwp – Betreiber Landwirt
 - Anlage 2 12 kwp – Betreiber Ehefrau
 - Jeder Betreiber kleiner 30 kwp – somit beide Anlagen Steuerfrei
- In Fall 1 ist eine **Übertragung der Anlage zu Buchwerten auf die Ehefrau nicht möglich**

PV-Anlagen

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| • Kuhstall 25 kWp | 25 kWp |
| • Jungviehstall 25 kWp | 25 kWp |
| • Maschinenhalle I 25 kWp | 25 kWp |
| • Maschinenhalle II 20 kWp | 20 kWp |
| • Maschinenhalle III 45 kWp | 45 kWp |
| | 140 kWp |
- Grenze überschritten aber
 - Anlage 45kw fällt nicht unter § 3 Nr. 72 daher
 - Insgesamt nur 95 kwp
 - Nur 45kwp bleibt steuerpflichtig

- Folgen der Steuerfreiheit
 - Keine Gewinnermittlung mehr durchzuführen
 - Keine Berücksichtigung von (Betriebs-)ausgaben
 - Bei Rentnern keine Krankenkassenbeiträge für den Gewinn aus der PV-Anlage
 - Keine IHK Pflicht

- Eigenverbrauch privat
 - Bei steuerfreien Anlagen keine Berücksichtigung
- Eigenverbrauch betrieblich
 - Mehr als 50% betrieblich
 - Anlage wird zum Inventar des Betriebes
 - Kosten anhand Einspeisung und EV aufteilen
 - Auf Einspeisung entfallend – nicht abziehbar
 - Auf EV entfallend – Betriebsausgabe
 - Weniger als 50% betrieblich
 - Anlage wird kein Inventar
 - Ermittlung Kosten pro erzeugter kw
 - Ansatz als Betriebsausgabe in Höhe des EV

- Grundfall Landwirt verpachtet Flächen an Betreiber einer Freiflächen-PV
- Einordnung Einkommensteuer
 - Weiterhin Zuordnung zum Betriebsvermögen
 - Pachteinnahmen als Betriebseinnahmen im LuF-Betrieb
- Einordnung Umsatzsteuer
 - Als Grundstücksverpachtung Ust-Frei
- Problem im Bewertungsrecht

- Bewertungsrecht – nach Ansicht der Finanzverwaltung
 - Flächen werden langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen
 - Daher Umqualifizierung von LuF-Vermögen in „normales“ Grundvermögen -> Gewerbefläche
- Folgen
 - Grundsteuer
 - Flächen werden nicht mehr der Grundsteuer A, dem Betrieb der LuF zugeordnet
 - Keine Bewertung mit dem LuF-Ertragswert
 - Bewertung anhand Grundstücksfläche und Bodenrichtwert (Gewerbe)
 - Beispiel 1ha x Bodenrichtwert (15,- €)
 - Grundsteuerwert 150.000,- € - Meßbetrag 0,13% = 195,- €

- Folgen
 - Betriebsübergabe / Erbschaft
 - Ebenfalls Bewertung als Grundvermögen zu höherem Wert
 - Verschonungsregelung für Übergabe von LuF-Vermögen (min. 85% steuerfrei) greift nicht mehr
 - Keine Befreiungsregelungen anwendbar
 - **Unterliegt somit in vollem Umfang der Steuer** sofern der Freibetrag schon mit Übergabe des Wohnhauses und eventuell sonstigem Vermögen überschritten wird
- Rückbehalt der Flächen durch den Übergeber würde zu einer Entnahme aus dem Betrieb führen und hohe Einkommensteuer auslösen

- Handlungsempfehlung Grundsteuer
 - Vereinbarung der Übernahme Grundsteuer durch den Pächter
- Handlungsempfehlung Übergabe
 - Beteiligung an der Betreibergesellschaft
 - Meist in Form einer KG
 - Erwerb eines Kommanditanteils – 1% ausreichend
 - Folgen
 - Grundstück wechselt steuerlich vom LuF-Betrieb in das Sonderbetriebsvermögen des Gesellschaftsanteils
 - Gesellschaftsanteil inkl. Grundstück zählt wieder als eigenständiger Betrieb und kann entweder zurückbehalten werden oder kann unter Anwendung der Verschonungsregelung übergeben werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

So fühlt sich
ZUKUNFT
an.

Thema:

Referent:

28.02.2024

Seite: 16